



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 16

23. Mai 2016

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Mai 2016 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium *Produktiver Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer
1. sich nicht im Vorbereitungsdienst befindet,
 2. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügt,
 3. entweder:
 - a) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat oder ein äquivalentes Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermittelt (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss),
oder
 - b) ein mindestens 6-semesteriges erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie erfolgreich abgeschlossen hat.

-
- (2) Nach Abschluss des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 können noch vorhandene Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die:
1. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügen,
 2. als Studierende in einem Lehramtsstudium eingeschrieben sind (Studium mit Studienziel Erste Staatsprüfung in einem Lehramt oder lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder lehramtsbezogenes Masterstudium) oder in einem Studium der Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie eingeschrieben sind (Bachelor- oder Masterstudium),
 3. im Falle eines grundständigen Studiums gemäß Ziffer 2 mindestens 60 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben haben.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und 2 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen gemäß Anlage 3;
 4. entweder gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 a):
 - a) der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Erste Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II (im Falle von Sekundarstufe II: allgemeinbildende Fächer, Gymnasium, berufliche Fächer oder berufliche Schulen) oder die Nachweise über die zur Ersten Staatsprüfung äquivalenten Abschlüsse eines Lehramtsstudiums, das den Zugang zum Vorbereitungsdienst vermittelt (lehramtsbezogener Bachelorabschluss und lehramtsbezogener Masterabschluss);
 - b) ggf. der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Zweite Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II (im Falle von Sekundarstufe II: allgemeinbildende Fächer, Gymnasium, berufliche Fächer oder berufliche Schulen),
 - c) ggf. der Nachweis über die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung und Nachweise zur Dauer und Umfang (Vollzeit/Teilzeit) dieser Berufstätigkeit,
 5. oder gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 b):
 - a) der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes mindestens 6-semesteriges erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie,
 - b) ggf. der Nachweis über die Berufstätigkeit in zu a) einschlägigen Bereichen und Nachweise zu deren Dauer und Umfang (Vollzeit/Teilzeit),
 - c) ggf. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Masterstudium in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie,
 6. oder gemäß § 2 Abs. 2:
 - a) die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in einem Lehramtsstudium eingeschrieben sind (Studium mit Studienziel Erste Staatsprüfung in einem Lehramt oder lehramtsbezogenes Bachelorstudium oder lehramtsbezogenes Masterstudium) oder in einem Studium der Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie eingeschrieben sind (Bachelor- oder Masterstudium);
 - b) der Nachweis über mindestens 60 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in einem grundständigen Studium nach a) sowie über die in diesen Modulen erzielten Noten sowie ggf. im Falle einer aktuellen Immatrikulation in

einem Masterstudium der Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich absolvierten Modulprüfungen und die in diesen Modulen erzielten Noten.

7. das Diploma Supplement und Transcript of Records, die ggf. mit der Ersten Staatsprüfung bzw. den alternativen Abschlüssen eines Lehramtsstudiums gemäß Ziffer 4 a) oder die ggf. mit den erfolgreichen Abschlüssen in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie gemäß Ziffer 5 a) oder c) erworben wurden.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 7 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren zum Kontaktstudium durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, von denen mindestens eine dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Kontaktstudium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung über die Zulassung zum Kontaktstudium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für das Kontaktstudium *Produktiver Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* wird durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Kontaktstudium die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Die Zahl der Studienplätze beträgt insgesamt 25. Diese sind zuerst an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 zu vergeben (erster Schritt des Zulassungs- und Auswahlverfahrens). Unbesetzt gebliebene Studienplätze sind an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 zu vergeben (zweiter Schritt des Zulassungs- und Auswahlverfahrens).
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 b), 4 c), 5 b), 5 c) und 6 b) im Falle des Masterstudiums, werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (5) Die Auswahlkommission trifft für das Kontaktstudium unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 und jene nach § 2 Abs. 2 je eine Rangliste gemäß § 7. Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung in das Kontaktstudium trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

- a) entweder gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 a):
 1. die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß oder die Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums und die Gesamtnote für

- den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 a) (vgl. Anlage 1);
2. ggf. die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 b) (vgl. Anlage 1);
 3. ggf. die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c) (vgl. Anlage 2).
- b) oder gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 b):
1. die Gesamtnote für das erfolgreich absolvierte erste berufsqualifizierende Hochschulstudium § 3 Abs. 2 Ziffer 5 a) (vgl. Anlage 1);
 2. ggf. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 b) (vgl. Anlage 2).
 3. ggf. die Gesamtnote für das erfolgreich absolvierte Masterstudium gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 c) (vgl. Anlage 1);
- c) oder gemäß § 2 Abs. 2:
1. die Durchschnittsnote für von bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in einem grundständigen Studium oder einem Masterstudium gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 b) (vgl. Anlage 1);
 2. ggf. die Gesamtnote für den grundständigen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 a) (vgl. Anlage 1);

Im Falle von a) 1: Liegt sowohl ein Abschluss für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium als auch für ein lehramtsbezogenes Masterstudium vor, so wird aus den beiden Gesamtnoten für das Auswahlverfahren eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung einer Punktzahl für die so ermittelte Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 1.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 a):
 - a) Für die im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben. Oder aus der Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums und der Gesamtnote für den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 a) (vgl. Anlage 1) wird gemäß § 6 Satz 1 bis 3 eine Durchschnittsnote gebildet. Für diese werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
 - b) Für die im Zeugnis der ggf. vorliegenden Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
 - c) Für die ggf. gegebene Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c) werden gemäß Anlage 2 max. 30 Punkte vergeben.
 2. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 b):
 - a) Für die im Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
 - b) Für die ggf. gegebene Dauer der Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 b) werden gemäß Anlage 2 max. 30 Punkte vergeben.
 - c) Für die im Zeugnis des ggf. erfolgreich absolvierten Masterstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 c) ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben;
 3. Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 2:
 - a) Für die Durchschnittsnote für von bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in einem grundständigen Studium oder einem Masterstudium gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 b) werden gemäß Anlage 1 max. 30 Punkte vergeben;

- b) Für die im Zeugnis des ggf. vorliegenden grundständigen Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 a) ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 1 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (3) Die gemäß Abs. 1 Ziffer 1 a) bis c) und gemäß Abs. 1 Ziff. 2 a) bis c) vergebenen Punktzahlen werden addiert. Es können jeweils maximal 90 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für das Kontaktstudium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 a) und Ziffer 3 b) eine gemeinsame Rangliste erstellt.
- (4) Die gemäß Abs. 1 Ziffer 3 a) und b) vergebenen Punktzahlen werden addiert. Es können maximal 60 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für das Kontaktstudium nach § 2 Abs. 2 eine Rangliste erstellt.
- (5) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge in der jeweiligen Rangliste.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung zu dem Kontaktstudium mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung am 1. April 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Aufnahme des Kontaktstudiums zum Wintersemester 2016/2017.

Freiburg, den 23. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten bzw. Zweiten Staatsprüfung bzw. zur Gesamtnote für einen lehramtsbezogenen Studienabschluss

Gesamtnote der Ersten bzw. Zweiten Staatsprüfung bzw. der Gesamtnote für einen lehramtsbezogenen Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Unterrichts- bzw. Berufstätigkeit

Teil 1 Art der Tätigkeit

- (1) Berücksichtigt werden im Falle von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c) folgende Unterrichtstätigkeiten nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben jeweils unberücksichtigt):
 1. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an allgemeinbildenden Schulen;
 2. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an beruflichen Schulen;
 3. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson in der betrieblichen Ausbildung, sofern der Schwerpunkt dabei auf der Unterrichtstätigkeit lag.
- (2) Berücksichtigt werden im Falle von § 3 Abs. 2 Ziffer 5 c) einschlägige Berufstätigkeiten nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie.
- (3) In Fällen weiterer Unterrichts- bzw. Berufstätigkeiten und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Bei der Vergabe von Punkten für die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson oder andere Berufstätigkeiten bleiben Zeiten des Vorbereitungsdienstes ebenso unberücksichtigt wie Praktika während eines Hochschulstudiums.
- (2) Insgesamt können für eine nach Abs. 1 nachgewiesene Unterrichts- bzw. Berufstätigkeit maximal 30 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Kontaktstudium nicht älter als fünf Jahre sein.

Teil 3 Dauer der Tätigkeit

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeitstätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 36 Monate	30
31 – 36 Monate	25
25 – 30 Monate	20
19 – 24 Monate	15
13 – 18 Monate	10
6 – 12 Monate	5
unter 6 Monate	0

Anlage 3 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen

- (1) Für den Nachweis der Sprachkompetenzen in deutscher Sprache auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen im Kontaktstudium *Produktiver Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* gelten die folgenden Kriterien:
 1. Personen mit nicht-deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem nicht deutschsprachigen Land):
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem C1-Niveau.
 2. Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Land):
Der Nachweis über die Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn ein abgeschlossenes deutschsprachiges Hochschulstudium nachgewiesen wird.
- (2) Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein.